



## Legislatur 2021-2026

Botschaft Nr. 25 des Gemeinderats an den Generalrat  
vom 13. Dezember 2023

(Die französische Version der Botschaft ist massgebend)

### Verabschiedung des neuen Reglements für das Gemeindepersonal

#### 1. Einleitung und Zweck der Botschaft

Das aktuelle Personalreglement ist seit 6 Jahren in Kraft und entspricht nicht mehr der Aktualität. In der Zwischenzeit wurde das Gesetz auf Stufe Bund geändert und im aktuellen Reglement fehlen die diesbezüglichen Artikel.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass gewisse Abläufe im aktuellen Reglement falsch interpretiert werden könnten und der Gemeinderat möchte ein aktualisiertes Reglement haben.

#### 2. Was ist bisher geschehen?

- a. Der Freiburger Gemeindeverband hat im Sommer 2022 ein neues und modernes Musterreglement zur Verfügung gestellt.
- b. Anhand dieses Reglements hat der Gemeinderat ein neues Personalreglement erstellt.
- c. Dieses Reglement wurde durch das Gemeindeamt überprüft.
- d. Im Sommer 2023 fand eine Information an die Mitarbeiter / innen statt, darauf folgte die Phase der Konsultation.
- e. Im Oktober 2023 folgte der Zeitraum, in welchem die Mitarbeiter / innen mitteilen konnten, dass sie mit dem Reglement nicht einverstanden seien. Es erfolgte keine diesbezügliche Meldung.

#### 3. Wesentliche Änderungen

- Art. 12 Die Probezeit kann bis max. 6 Monate verlängert werden.
- Art. 14 Die Mitarbeiter / innen können eine Versetzung beantragen, der Gemeinderat ist jedoch nicht verpflichtet, darauf einzugehen.
- Art. 15 Neu ist der Hinweis «unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Arbeitsvertrag».
- Art. 16 Neu ist Abs. 2, wenn Probezeit länger als 3 Monate.
- Art. 18 Neue Kündigungsfrist für Gemeindeschreiberin, Chef des technischen Dienstes und Finanzadministratorin.
- Art. 20 Der Ablauf bei einer Verwarnung ist geregelt.
- Art. 21 Das Kündigungsverfahren ist geregelt.
- Art. 34 Es ist definiert, dass eine vorzeitige Pensionierung mit allen Konsequenzen erfolgen kann.
- Art. 36 Die Informationspflicht ist festgehalten.
- Art. 39 Die Mitarbeiter / innen sind verpflichtet, falls die Bedürfnisse es erfordern, andere Aufgaben als diejenigen, welche im Pflichtenheft aufgeführt sind vorübergehend zu übernehmen.
- Art. 50 Öffentliche Ämter: Die maximale Anzahl Tage sowie der Umgang mit Entgelten ist festgelegt.
- Art. 57 Die Gemeinde kann die zweckkonforme Nutzung der Kommunikationsmittel kontrollieren.
- Art. 61 Der Gemeinderat kann für einzelne Bereiche oder gewisse Funktionen Gleitzeitarbeit (mit oder ohne Mindest-Anwesenheitszeiten) einführen.

- Art. 62 Der Begriff «Überstunden» ist definiert.  
Art. 72 Die Urlaube gemäss Artikel 72 – 76 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.  
Art. 73 Die Urlaube gemäss Artikel 72 – 76 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.  
Art. 74 Die Urlaube gemäss Artikel 72 – 76 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.  
Art. 75 Die Urlaube gemäss Artikel 72 – 76 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.  
Art. 76 Die Urlaube gemäss Artikel 72 – 76 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.  
Art. 79 Die Gehaltsskala wird durch den Gemeinderat beschlossen und die Lohnanpassungen richten sich nach der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise, der Finanzkraft der Gemeinde und der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Situation. Die Löhne ändern sich nicht.  
Art. 83 Es wird auf das Ausführungsreglement verwiesen. Wie bisher wird zu den gesetzlichen Zulagen eine zusätzliche gewährt.  
Art. 85 Es wird auf das Ausführungsreglement verwiesen.  
Art. 102 Der Besitzstand bei Inkrafttreten des neuen Reglements ist gewährt.

#### 4. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat bittet den Generalrat, das neue Personalreglement zu genehmigen

Botschaft, welche vom Gemeinderat während seiner Sitzung vom 30. Oktobere 2023 bestätigt wurde.

#### Im Namen des Gemeinderats

Der Ammann:

  
Martin Moosmann



Die Gemeindeschreiberin:

  
Anne Rochat